

Kurztitel

Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 163/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

14.05.1998

Text

Fachzeichen

- § 10. (1) Die Prüfung hat die Erstellung eines Lageplans oder/und eines Höhenplans zu umfassen.
- (2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 150 Minuten durchgeführt werden kann.
- (3) Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.